

**Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag
der Service-Gesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH**

**§ 5
Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

**§ 6
Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Geschäftsführung hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn der Gesellschafter oder ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post folgenden Tag bzw. mit der Übergabe durch einen Boten. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (4) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
- (5) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen; die Gesellschafterversammlung kann sie von der Teilnahme an bestimmten Tagesordnungspunkten ausschließen. Sofern mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, reicht es aus, wenn ein Geschäftsführer an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.
- (6) Der Rhein-Kreis Neuss wird in der Gesellschafterversammlung durch 3 Personen vertreten. Hinsichtlich der Vertretung des Rhein-Kreises Neuss in der Gesellschafterversammlung gilt dabei § 53 Kreisordnung NW in Verbindung mit § 113 Absatz 2 Gemeindeordnung NW. Neben dem Landrat bzw. einem von ihm vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten des Rhein-Kreises Neuss ist geborener Vertreter der Vorsitzende des Krankenhausausschusses. Die Vertreter

werden vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss benannt. Die Stimmen des Rhein-Kreises Neuss können nur einheitlich abgegeben werden. Die Gesellschafterversammlung tagt nichtöffentlich. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Vertreter des Rhein-Kreises Neuss anwesend sind. Sind nicht alle Vertreter anwesend, ist eine neue Gesellschafterversammlung mit einer Frist von einer Woche mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde. Für die Fristberechnung gilt Abs. 2.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege, per Telefax, per E-Mail oder mündlich, auch fernmündlich gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter dem zustimmt.
- (2) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Ein Verstoß gegen Satz 1 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - a) die Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführer/s,
 - b) der von der Geschäftsführung aufgestellte Wirtschaftsplan (§ 14),
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - e) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der § 291 und 292 Absatz 1 des Aktiengesetzes,
 - f) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - g) Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft im Rahmen des § 2,
 - h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
 - i) die Erteilung der Zustimmung nach § 4 (Verfügung über Geschäftsanteile),
 - j) die Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft,
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung Weisungen erteilen. Sie kann vom Aufsichtsrat und von der Geschäftsführung in sämtlichen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten jederzeit Auskunft verlangen.